

## **„denn alle Bürger haben ein Recht auf Recht“ (S.101)**

Kleine Buchbesprechung zu „Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam“  
(Karl Albrecht Schachtschneider)

Von: Dirk Driesang (Mitglied im AfD BuVo, September 2016)

Karl Albrecht Schachtschneider leistet in seinem Buch „Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam“ einen grundlegenden, ja richtungsweisenden Beitrag zur Debatte. Bereits der Titel weist darauf hin, dass es ihm dabei nicht alleine um „den Islam“ geht. Schachtschneider lotet in Breite und Tiefe die gesetzlichen Grenzen und Möglichkeiten von Religion(en) in einer demokratischen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Republik aus. Wenn er dann einen (aus seiner gut begründeten Sicht) Fehler etwa in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet, spart er auch gegenüber dieser hoch angesehenen Instanz nicht mit Kritik, die aber immer wohl fundiert und mit entsprechenden Verweisen zu Urteilen und Gesetzestexten sowie häufig Sekundärliteratur versehen ist.

Ein entscheidender Hinweis ist sicher derjenige, dass es in einer wirklichen Republik (wohlverstanden) keine Herrschaft gibt, geben kann. Dies leitet Schachtschneider hauptsächlich aus Kants grundlegenden Arbeiten ab, wobei er zugleich darauf hinweist, dass Viele (etwa auch das Bundesverfassungsgericht!) eher Hegel zuneigten. Nach Kant möge, vereinfacht gesagt, der kategorische Imperativ (das verweltlichte Gebot der Bergpredigt) „herrschen“, während nach Hegel die Macht im Staate in einer Person konzentriert sein und somit als Herrschaft (diesmal ohne Anführungszeichen) von oben gedacht werden müsse. Diese grundlegende Kritik richtet sich übrigens an alle Instanzen des Staates, auch und besonders an die politischen Parteien und den Parteienstaat, die ebenfalls beide innerlich eher Hegel zuneigen, man möchte sagen verfallen sind. (Mehr dazu allerdings in Schachtschneiders Buch: „Einwanderung oder Souveränität, Deutschland am Scheideweg“)

Wer in die Schlacht zieht, muss sich zuvor gut wappnen. Darum erarbeitet Schachtschneider in insgesamt 14 Kapiteln zuerst die Grundlagen (darunter so schwierige und juristisch hochkomplexe Themen wie das der „Negativen Religionsfreiheit“ in Kapitel IX, in dem die Dogmatik des Bundesverfassungsgerichtes denkbar schlecht wegkommt), legt darin die Basis für seine finale Argumentation, die es wahrlich in sich hat und deren Konsequenzen für Deutschland und Europa gar nicht überschätzt werden können. [Anmerkung: Diese „Negative Religionsfreiheit“ des Bundesverfassungsgerichts ist nicht zu Verwechseln mit dem, was Kant dazu schreibt.]

„Religionsfreiheit“ etwa ist kein dem Grundgesetz eigener Begriff, er wurde erst durch eine (laut Schachtschneider irregleitet) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etabliert. Das Grundgesetz kennt nur Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit. Alle drei seien aber nur privater Natur. „Glaube und Bekenntnis berechtigen zu keinerlei äußeren Handlungen, die irgendwelche Wirkungen auf andere Menschen entfalten können.“ (S. 120)

U. a. da der Islam auch ein Rechtssystem und auch eine politische Religion ist, die zudem die erste Welt (die diesseitige) von der zweiten Welt (die jenseitige) nicht trennt, sondern im Gegenteil fest miteinander verbindet, kommt Schachtschneider zu folgenden Sätzen:

„Eine solche Religion [gemeint ist hier der Islam]... ist nicht pluralismusfähig.“ (S. 120) und kurz darauf: „Wer durch seine Religion politisch gebunden ist, ist jedenfalls in einer 'offenen Gesellschaft' nicht demokratiefähig.“ Oder: „Ohne hinreichende Säkularisation der Muslime ist der Islam keine des Grundrechtsschutzes aus Art. 4 Abs. 2 GG fähige Religion. Freilich würde diese Säkularisierung den Islam als politisches System beenden.“ (S. 122)

Den Islam aus einer Argumentation der Freiheit und Toleranz heraus in seine Schranken zu verweisen, wie sie ihm in einer Republik gesetzt sind, ist laut Schachtschneider nicht nur eine vage

Möglichkeit, sondern eine Pflicht, die jedem Bürger und besonders den staatlichen Institutionen obliegt: „Dieser Widerstand ist sittliche Pflicht, Bürgerpflicht.“ (S. 123)

Schachtschneiders Buch, seine Erkenntnisse und rechtlichen Schlussfolgerungen sind bahnbrechend und wirklich revolutionär. Von Burka bis zum Kopftuch, von Moschee bis Minarett kann – ja muss (!, eigentlich) – alles verboten werden, solange eben bestimmte Grundlagen (die zuletzt unser aller Freiheit begründen) nicht gegeben sind:

„Der Ruf des Muezzins ist [als solcher] zwar Religionsausübung, aber eine solche, die nicht von Art. 4 Abs. 2 GG geschützt ist. Darum schützt das Religionsgrundrecht auch den Bau von Moscheen und Minaretten nicht.“ (S. 89)

„Die Säkularität der politischen Ordnung ist für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Orientierung in einer freiheitlichen Demokratie unumgänglich'. Sie ist zugleich die Voraussetzung der religionsfreiheitlichen Menschen- und Grundrechte. Sie steht nicht zur Disposition.“ (S. 73, Zitat im Zitat von H. Bielefeld)

Und Schachtschneider nennt auch die Voraussetzungen, die gegeben sein müssten, damit der Islam in Deutschland voll durch das Religionsgrundrecht geschützt werden würde. Ich zitiere wegen seiner Wichtigkeit einen längeren Abschnitt:

„Erst wenn Muslime, die sich vereinigen und in den Moscheen versammeln, sich von der politischen und weltlichen Verbindlichkeit ihrer Religion und insbesondere von der Scharia, somit vom Islamismus, hinreichend und überzeugen, nachhaltig also, losgesagt haben, können ihre Moscheen, die jetzt nicht nur Sakralbauten, sondern Gebäude mit wesentlichem politischem Zweck sind, als rein religiöse Kultstätten mit dem Grundrecht der ungestörten Religionsausübung des Art. 4 Abs. 2 GG gerechtfertigt werden. (...) Wegen der Umma, welche die Verbindlichkeit der Scharia weltweit verantwortet, muss diese Säkularisierung weltweit in hinreichender Weise verwirklicht sein. Antiislamistische Rhetorik von Muslimen genügt keinesfalls, es sei denn die Muslime in Deutschland sagen sich überzeugend von der Umma los und praktizieren die religiöse Säkularität der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des aufgeklärten Rechtsstaates. Das ist viel verlangt, wohl zu viel, um als Muslim in Deutschland leben zu können. Es erwartete von den Muslimen, einen Wesenskern ihrer Religion, die Scharia, somit die religiöse Grundlage und Bestimmung des Rechts als ihrer Lebensordnung, aufzugeben. Aber das ist die Voraussetzung des Grundrechtsschutzes der Religionsausübung aus Art. 4 Abs. 2 GG.“ (S. 89 f)

„Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam“ müsste in Parlamenten, Regierungen und den hohen und höchsten Gerichten, kurz in den drei Gewalten, einen Sturm auslösen, einen Sturm der Erkenntnis – oder auch, im umgekehrten Fall, einen Sturm der Ablehnung; allermindestens eine Diskussion müsste einsetzen. Tatsächlich ist es aber um dieses Buch, dessen erste Auflage bereits im Jahr 2010 erschien, merkwürdig still geblieben. Es hat die Debatte bisher weder auf die beabsichtigten Ebenen heben können, noch anderweitig nennenswert beeinflussen können. Man wünscht dem Buch mehr Aufmerksamkeit und den gewonnenen Erkenntnissen mehr Einfluss.

Wer gegen Schachtschneiders Argumentation in die Schranken treten will, der muss sich gut wappnen. All diejenigen, denen der Islam und der staatliche Umgang mit dieser Religion „nur“ aus dem Bauch heraus suspekt war, finden im hier kurz besprochenen Buch eine juristische Basis, mittels der sie ihr Bauchgefühl sehr wohl und sehr gut („nachhaltig“) begründen können. Und - das ist allerdings für viele eine überraschende Volte – sie finden sich (natürlich!) auf der Seite derjenigen wieder, die sich FÜR eine offene Gesellschaft und FÜR Pluralismus einsetzen, auf der "richtigen Seite" also. (während sie doch üblicher- und fälschlicherweise (oder böswilligerweise?) als Teil „Dunkeldeutschlands“ titulierte und identifiziert werden)

Dies wird den allgegenwärtigen falschen Toleranz- und Tugendpredigern mit ebensolchen Heiligenscheinen allerdings sehr sauer aufstoßen. Finden diese sich doch unvermittelt „auf der falschen Seite“ ja sogar auf der Anklagebank wieder. Darunter sind so hochgestellte Persönlichkeiten wie der (damalige) Bundespräsident Wulff und die (immer noch) Bundeskanzlerin

Merkel – für beide gehört ja „der Islam“ bekanntlich „zu Deutschland“.

Nach der Lektüre von „Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam“ sieht man sich somit zu folgender Einsicht genötigt: Sowohl die Handlungsweise der Regierungen (Bund und Länder) als auch die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts beruhen – im Hinblick auf eine Religion wie den Islam – weitestgehend auf einer falschen und dem Grundgesetz nicht entsprechenden Auslegung der Gesetzestexte. Regierungsvertreter und oberste Richter offenbaren ein tiefgehendes Un- bzw Missverständnis auch und gerade gegenüber eigenen, im wörtlichen Sinne „fundamentalen“ Begriffen des Grundgesetzes wie Freiheit, Republik, Herrschaft, Toleranz, Pluralismus.

Kann man nun gegen Schachtschneider den Vorwurf des „Justizismus“ erheben – also der Fokussierung auf das rein Juristische unter verwerflicher Ausblendung aller „realpolitischer“ Aspekte? Nein!

Schachtschneider ist Jurist und muss demnach zuallererst juristisch argumentieren. Schon daher könnte man ihm dies nicht leicht zum Vorwurf machen. Das Thema, dem er sich in seinem Buch zuwendet, geht allerdings weit über tagesaktuellen Kleinkram hinaus. Es rührt an unser Selbstverständnis als freie Menschen, es beschäftigt sich zwangsläufig mit den großen Ideen und Idealen, die – um mit Wilhelm Röpke zu sprechen – in langen Zeiträumen denken („Internationale Ordnung - Heute“, S. 55). Und hier überschreitet Schachtschneider den engeren Kreis des Juristen, wechselt ins Philosophische und gezwungenermaßen auch ins Politische über, da die Perspektive seiner Arbeit deren Horizont nicht nur weitert sondern geradezu neu aufzeigt. Wenn heute, angesichts des schwindenden Einflusses des Christentums, die Frage aufgeworfen wird, was man denn dem Islam in Europa (und darüber hinaus) überhaupt entgegenzusetzen hätte, so muss die Antwort im „säkularisierten Christentum“, im Humanismus und in der Aufklärung liegen, deren in Jahrhunderten gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen sich wiederum tief in unser Grundgesetz eingegraben haben.

Schachtschneider rückt "den Islam" - und nicht den Islamismus (!) - ins Zentrum seiner Betrachtung. Wo sich in der Regel die Aufmerksamkeit auf einen leicht zu verdammenden Islamismus richtet, justiert Schachtschneider den Blick neu, rückt ihn dorthin wo die Quelle liegt, im Islam selbst. Mathematisch gesprochen: Anstatt die "Ausreißer" einer Messreihe zu bewerten, konzentriert Schachtschneider sich auf die grundlegende Tendenz, die Entwicklung der "Funktion". Das Ergebnis ist ernüchternd.

Wenn Politiker (und ggf auch Richter) sich auf das realpolitische Argument zurückziehen, so ist diesen entgegenzuhalten, dass sie kurzatmig, geschichtsvergessen und ängstlich sind. Denn der Islam ist eine Idee, dem nur eine Idee opponieren kann und kein kleingeistiges „Gewurstel“. Wer heute mittels Islamkonferenzen, Staatsverträgen, Religionsunterricht, Körperschafts-Statusverhandlungen etc pp Standpunkte und Überzeugungen preisgibt, die sich in 500 teils blutigen Jahren in Europa (Augsburger Religionsfriede, Zwei-Schwerter-Lehre, Reformation, Dreißigjähriger Krieg...) herausgebildet haben, versündigt sich an vergangenen und an kommenden Generationen. Und obwohl dies so ist, hat es sich widersinnigerweise eingebürgert, dass solcherart totalversagende Personen damit zugleich öffentlichkeitswirksam „ihren eigenen Heiligenschein aufpolieren“ (Eibl-Eibesfeld), weil sie ja scheinbar „für Toleranz und Pluralismus“ auftreten, obwohl sie diese prägenden Werte einer offenen Gesellschaft in Wirklichkeit zu Grabe tragen.

Um nur einmal beispielhaft aber treffend in den weiten Fundus unserer Vergangenheit hineinzutauchen, sei hier Luthers 92te These zitiert: "Hinweg mit allen Propheten, die dem Volke Christi sagen 'Friede, Friede', und ist doch kein Friede!"

Auch wenn Schachtschneider seine Sätze häufig verschachtelt und abgehackt und zudem für Nicht-Juristen schwierig lesbar aufbaut, so kommt ihm doch das unschätzbare Verdienst zu, die Thematik der Religionsfreiheit in einer Art und Weise durchdrungen zu haben, die es uns „gewöhnlichen Sterblichen“ erlaubt, sie angemessen (eingebettet in Erkenntnis) verstehen und behandeln zu

können.

Danke!